



Anlage zum Antrag vom

Name des Antragstellers

Checkliste Einstufung Mitarbeiter nach Qualitätsstufen

lfd. Nr.	Name, Vorname	Qualitätsstufe gem. Qualifikationsnachweis	vorhabenbezogene Qualitätsstufe*
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

*Hinweis: Die vorhabenbezogene Qualitätsstufe ist zu begründen und durch geeignete Unterlagen sowie Tätigkeits- und Stellenbeschreibungen nachzuweisen! Grundlage bilden die zu erfüllenden Kriterien gem. Anlage 3 der Richtlinie zur „Pauschalierung von Personalausgaben“.

1. MITARBEITEREINSTUFUNG NACH QUALITÄTSSTUFEN

1.1 MitarbeiterEinstufung nach Qualitätsstufe a)

Beschäftigte in leitender Stellung und mit Tätigkeiten von besonderer Bedeutung und Verantwortung für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 14 oder E 15 Ü TV-L)

Mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:

- Leitungsverantwortung mit weitreichender Aufsichts- und Dispositionsbefugnis,
- Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit,
- langjährige Berufserfahrung in der eine erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde und die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen und eigenverantwortlich wahrgenommen Aufgaben verbunden ist

1.2 MitarbeiterEinstufung nach Qualitätsstufe b)

Beschäftigte mit schwierigen verantwortungsvollen Tätigkeiten, für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 12 oder E 14 TV-L)

Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit oder mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:

- Leitungsverantwortung für mittlere, nachgeordnete Einheiten,
- langjährige Berufserfahrung, in der erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen und eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist,
- Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss und entsprechende Tätigkeit

1.3 MitarbeiterEinstufung nach Qualitätsstufe c)

Beschäftigte mit schwierigen und selbstständigen Tätigkeiten, für die in der Regel ein Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 9b bis E 13 TV-L)

Fachhochschul- oder Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss (zum Beispiel Angestelltenlehrgang II) und dementsprechende Tätigkeit oder mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:

- Berufserfahrung, in der tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvolleren oder eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist (Sachbearbeiter mit Berufserfahrung)
- Tätigkeit ist maßgeblich von wissenschaftlichen, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungsaufgaben geprägt
- Leitungsverantwortung für kleine, untergeordnete Einheiten

1.4 Arbeitereinstufung nach Qualitätsstufe d)

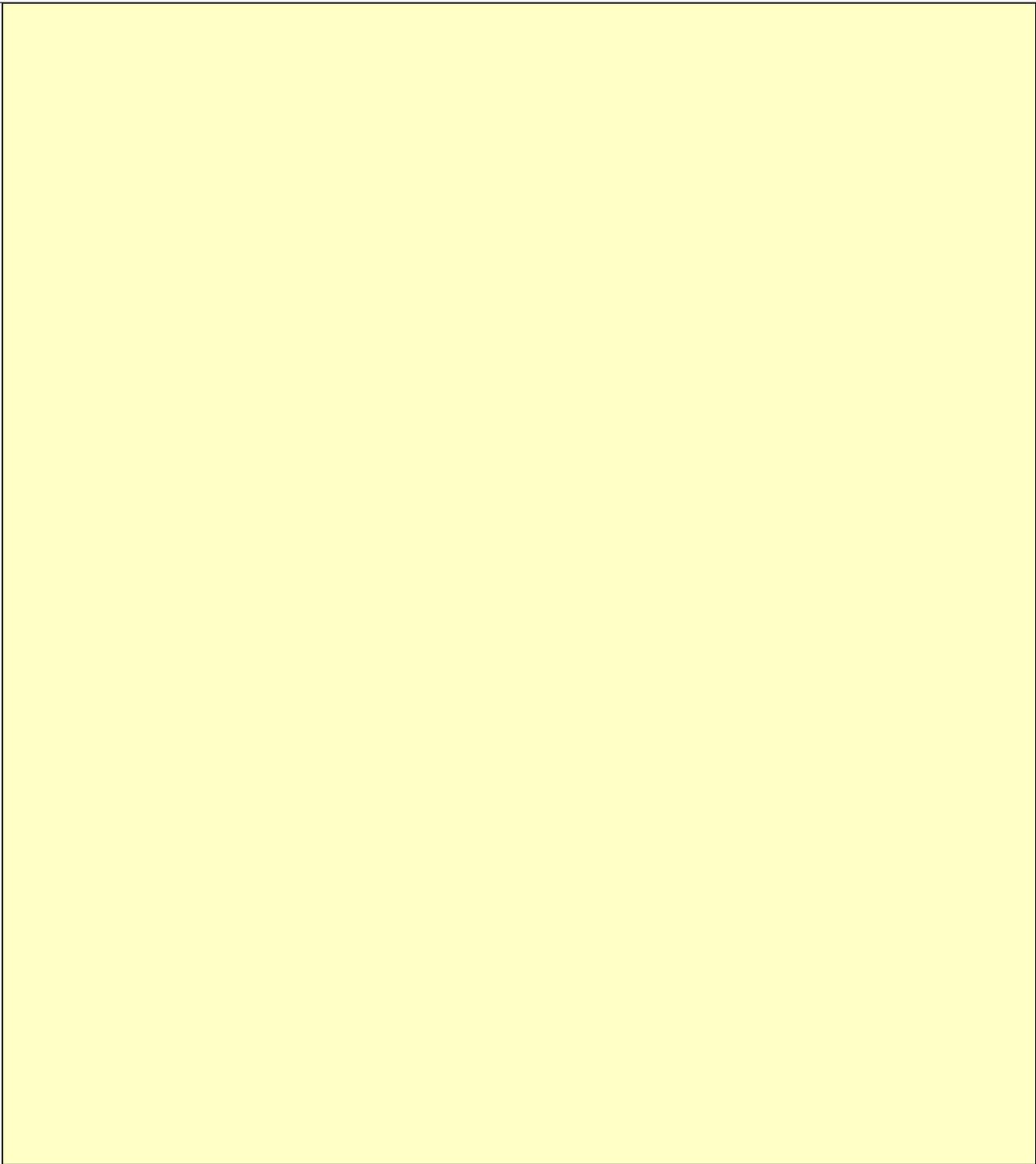
Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die umfassende Fachkenntnisse erforderlich sind – Fachkräfte – (vergleichbar etwa mit E 5 bis E 8 TV-L)

- abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung und dementsprechende Tätigkeit **oder**
- Berufserfahrung, in der berufsspezifische gründliche, umfassende Fachkenntnisse erworben wurden und diese für die Ausübung der Tätigkeiten erforderlich sind

1.5 Arbeitereinstufung nach Qualitätsstufe e)

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten – angelernte und ungelernte Kräfte – (vergleichbar etwa bis E 5 TV-L)

- keine formelle Ausbildung erforderlich; berufsspezifisches Fachwissen ist vorhanden oder kann durch Einarbeitung und Arbeitspraxis erworben werden



UNTERSCHRIFT(EN) DER/DES ANTRAGSTELLENDEN/BEVOLLMÄCHTIGTEN

Ort, Datum

Name des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

Unterschrift (Stempel, sofern relevant)